

Zeitschrift: Comtec : Informations- und Telekommunikationstechnologie = information and telecommunication technology

Herausgeber: Swisscom

Band: 80 (2002)

Heft: 9

Artikel: Wildwest im virtuellen Raum?

Autor: Spahr, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-877221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wildwest

Wer im Internet präsent sein will, muss seine Homepage nicht nur nach technischen, marketinggerechten oder grafischen Gesichtspunkten gestalten, sondern dabei auch alle relevanten rechtlichen Aspekte berücksichtigen.



Die Zahl der Internet-Benutzer wird weltweit auf über 150 Mio. veranschlagt.

Swisscom reprotechnique

Was vor wenigen Jahren von ein paar eingefleischten Computereeks beachtet wurde, ist heute zu einem dominierenden, nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil un-

CHRISTOPH SPAHR

rer heutigen Wirtschaft geworden. Daten unterschiedlichster Art und Informationen verschiedensten Ursprungs werden auf der Datenautobahn angeboten, abgerufen, übertragen oder auf sonstige Weise Interessierten zur Verfügung gestellt. Doch nicht nur der weltweite Zugang zu einer schier endlos scheinenden Datenmenge wird über das Internet ermöglicht, sondern immer mehr verlagert sich auch die kommerzielle Abwicklung von Geschäften in diesen virtuellen Wirtschaftsraum: Die einfache Bestellung einer Pizza wird heute ebenso übers Internet abgewickelt wie hochkarätige Finanzgeschäfte oder medizinische Ferndiagnosen. Dem E-Commerce scheinen keine Grenzen gesetzt. Dabei fällt vor allem auch die Tatsache ins Gewicht, dass das Internet nicht nur jegliche sachlichen Grenzen möglicher Anwendungsformen, sondern aufgrund seiner internationalen Ausrichtung auch sämtliche geografischen Schranken hinter sich zu lassen scheint.

Internet – ein rechtsfreier Raum?

Diese erwähnte «geografische Grenzlosigkeit» ist es denn auch in erster Linie, welche das Internet vordergründig als

rechtsfreien Raum erscheinen lässt. Nach heute allgemein anerkannten Rechtsstaatlichkeitsprinzipien ist jeder Staat auf seinem Hoheitsgebiet ausschliesslich zum Erlass und zur Durchsetzung seiner Rechtsnormen zuständig. Es ist ohne weiteres erkennbar, dass sich so aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungen in den einzelnen Ländern grosse Rechtsunsicherheiten für Internetuser ergeben können. Erstmals ist klar festzuhalten, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, auf dem all das erlaubt wäre, was in der realen Welt verboten ist. In diesem Bereich ist die virtuelle Welt sehr real, auch wenn eingestanden werden muss, dass eine Rechtsverfolgung und -durchsetzung im konkreten Fall mit grossen finanziellen, zeitlichen und nervenaufreibenden Aufwendungen verbunden – wenn nicht infolge der speziellen Sachlage sogar gänzlich unmöglich – sein kann.

Die rechtliche Problematik im Internet hat also weniger mit den fehlenden gesetzlichen Schranken als vielmehr mit der erschwerten Verfolgung und Durchsetzbarkeit von Verstössen gegen einzelne nationale Rechtsordnungen zu tun. Ebenfalls darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass in einzelnen Staaten das Interesse der staatlichen Organe an der Verfolgung von «Internet-Tätern» unterschiedlich hoch ist, sodass Klagen oder Prozesse im Sande verlaufen können, bevor sie überhaupt begonnen haben.

Rechtliche Einbindung des Internets

Die Neuheit des Mediums Internet bringt es mit sich, dass die einzelnen staatlichen

Rechtsordnungen bis heute kaum spezielle Rechtsvorschriften geschaffen haben, die sich ausschliesslich mit dem Internet befassen. Allerdings ist festzustellen, dass aufgrund der schnellen Verbreitung dieses Mediums auch bei den staatlichen Entscheidungsträgern gewisser Handlungsbedarf erkannt wurde, der nun immer mehr auch Eingang in die einzelnen Gesetzesbestimmungen findet. Aber auch dann, wenn internetspezifische Rechtsnormen vielerorts noch die

Internationalität des Internets

Es ist unbestritten, dass die Internationalität des Internets gleichzeitig der grösste Nachteil aus rechtlicher Sicht darstellt. Besteht ein Internet-Konflikt nur zwischen Personen, die sich im gleichen staatlichen Hoheitsgebiet aufhalten, so gilt für diese uneingeschränkt die entsprechende staatliche Rechtsordnung, egal, ob die Rechtsverletzung auf herkömmlichem Weg (z. B. durch einen persönlichen Angriff, eine Attacke per Zeitung usw.) oder auf dem Medium des Internets erfolgt ist, und es stellen sich keine weitergehenden Fragen als in jedem anderen Fall. Überschreitet die Rechtsproblematik dagegen die Landesgrenzen, ergeben sich zusätzliche Problemstellungen, die eine Streiterledigung ungleich komplizierter machen können.

Ausnahme darstellen, wird das Internet von der Rechtsordnung nicht ausgeklammert. Vielmehr wird es weitgehend als ein, wenn auch relativ neuer, Teilbereich des täglichen Lebens verstanden, der wie alles Übrige in die gesamte bestehende Rechtsordnung eingebunden ist. Viele der sich im Zusammenhang mit dem virtuellen Raum stellenden Rechtsfragen zeigen sich denn auch bei genauerem Hinsehen aus juristischer Sicht als nichts Neues. Neu, oder wohl besser gesagt ungewohnt, ist letztlich in vielen Fällen nur die verwendete Terminologie, die überwiegend aus dem amerikanischen Wortschatz stammt und einzig einer Umsetzung in unsere angestammte Rechtssprache bedarf.

Das Kollisionsrecht

Es ist unschwer zu erkennen, dass sich in internationalen im Vergleich zu bloss nationalen Streitfällen zusätzliche Probleme stellen, die nicht immer einfach zu lösen sind. Die grösste Problematik besteht meist darin, dass jeder Staat seine eigene Rechtsordnung hat und die Macht zur Durchsetzung dieser Normen an dessen Grenzen endet. Somit kommt es zwischen den Parteien meist zur Streitfrage, welcher der berührten Staaten für die Entscheidung zuständig ist bzw. welche nationale Rechtsordnung im konkreten Fall angewendet werden soll.

Individualstaatliche Rechtsvorschriften

Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Neuartigkeit des Internets vor allem in seiner grenzenlosen internationalen Verfügbarkeit liegt und sich hier Problemkreise zeigen, die mit traditionellen einzelstaatlichen Individuallösungen mitunter nur noch schwer erfasst werden können. Eine breitere Koordination der individualstaatlichen Rechtsvorschriften scheint sich unweigerlich aufzudrängen und lässt dem rechtssetzerischen Alleingang der einzelnen Staaten immer weniger Raum.

Hier sollen nun das Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG) und andere Rechtsvorschriften helfen, diesen (Vor-) Konflikt zu lösen. Allerdings ist zu beachten, dass das IPRG, das häufig auch als Kollisionsrecht bezeichnet wird, wiederum ein nationales Recht darstellt und deshalb jeder Staat seine eigenen Regeln hat, nach denen die Frage nach der Zuständigkeit oder dem anwendbaren Recht gelöst wird. Allenfalls finden sich auch bi- und multilaterale Staatsverträge, welche auf dem betreffenden Gebiet zur Anwendung kommen.

Bei Streitfällen, welche internationalen Charakter haben, können sich eine Fülle von Problemen ergeben, die u. U. eine Verfolgung der Rechtsansprüche erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen können. Gerade bei solchen Konflikten, die ihren Ursprung in der Benützung des Internets haben, ist gerichtliches Vorgehen oftmals aussichtslos, weil sich die beklagte Partei offshore befindet und deshalb mit vernünftigen Aufwand kaum belangt werden kann — sollte sie überhaupt ermittelt werden können.

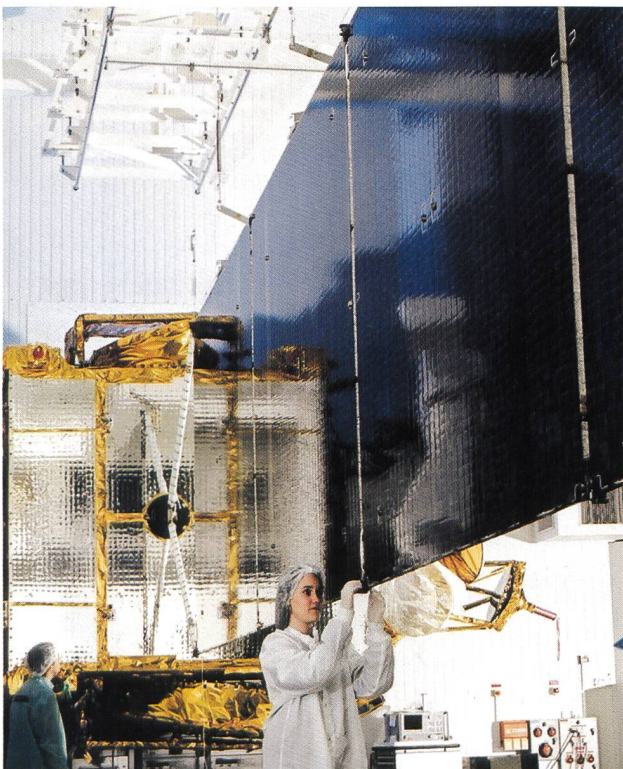
Strafbarkeit von Access- und Hosting-Providern?

Oftmals stellen sich den Strafverfolgungsbehörden dadurch Hindernisse in den Weg, dass der straffällig gewordene Autor eines Internet-Beitrags im Ausland sitzt und sich so einem Zugriff der schweizerischen Justiz entzieht. Hier stellt sich die Frage, ob allenfalls diejenigen Personen in der Schweiz zur Verantwortung gezogen werden können, die an der Verbreitung von Informationen mit strafrechtlichem Inhalt beteiligt sind. Zu diesen Personen zählen in erster Linie die Provider.

Und diese sind zum Einschreiten verpflichtet, soweit sie konkrete Hinweise auf Missbräuche haben und diese Missbräuche überhaupt in ihrem Einflussbereich auftreten. Eine umfassende Kontrolle sämtlicher Inhalte, die über ihre Rechner laufen oder auf ihren Rechnern angeboten werden, ist dagegen weder technisch möglich noch zumutbar. Diese Ansicht wurde in einem Positionspapier der schweizerischen Bundespolizei nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Kollisionsrechtliche Aspekte

Strafrechtlich stellen sich bei Gedankenäusserungsdelikten, die im Ausland begangen, aber im Inland wahrgenommen werden können, heikle Rechtsfragen, welche nicht mit absoluter Eindeutigkeit beantwortet werden können. Zuständig zur Verfolgung einer Tat sind die schweizerischen Gerichte und Behörden immer dann, wenn durch die Handlung, sei sie im In- oder Ausland erfolgt, das schweizerische Strafgesetzbuch verletzt wurde. Somit entscheidet sich die Zuständigkeit mit der Frage, ob die Handlung ein vom schweizerischen Strafgesetzbuch geahndetes Delikt darstellt. Das schweizerische Recht ist dann anzuwenden, wenn die Tat in der Schweiz be-



Eurobird™, ein Eutelsat-Satellit ermöglicht die weltweite Vernetzung von Informationen.

Alcatel



Die kommerzielle Abwicklung von Geschäften verlagert sich vermehrt in den virtuellen Wirtschaftsraum. Siemens

gangen wurde (sog. Territorialitätsprinzip). Ob der Täter In- oder Ausländer ist, spielt keine Rolle. Begangen wurde eine Tat in der Schweiz, wenn die eigentlichen Tathandlungen in der Schweiz erfolgt sind. Nach dem Ubiquitätsprinzip gilt allerdings eine Handlung auch dann in der Schweiz begangen, wenn die eigentliche Tathandlung zwar im Ausland begangen worden, der «Erfolg» der Tat aber in der Schweiz eingetreten ist. Umstritten und nicht immer eindeutig zu beantworten ist die entscheidende Frage, wann der Erfolg als in der Schweiz eingetreten zu gelten hat. Verschiedentlich wird es dabei als genügend betrachtet, wenn der ausländische Täter es in Kauf genommen hat, dass durch sein Verhalten auch die schweizerische Strafbarkeit tangiert wird. Im Internet ist diese Voraussetzung kaum tauglich, denn von einem Internet-Benutzer darf erwartet werden, dass er sich bewusst ist, dass seine Darstellungen und Äusserungen auf der ganzen Welt und somit auch in der Schweiz wahrgenommen werden können. Somit nähme er eine Verletzung unseres StGB wohl unweigerlich in Kauf, wenn er sie trotzdem aufschalten würde. Eine strikte Umsetzung des Ubiquitätsprinzips hätte somit die Konsequenz, dass jeder ausländische Internet-Benutzer die Strafnormen der Schweiz zu berücksichtigen hätte, wollte er nicht eine Strafverfolgung riskieren. Aber auch ein schweizerischer Internet-Teilnehmer müsste unbedingt darauf achten, dass er durch seine Darstellungen und Äusserungen auf dem Internet nicht andere nationale Strafnormen, die strenger als die unseren sind, verletzt und plötzlich mit

einer ausländischen Strafverfolgung konfrontiert wird.

Im strafrechtlichen Bereich bestehen zurzeit kaum klare Richtlinien, nach denen sich ein Internet-Benutzer ausrichten kann. Werden Internet-Seiten im Ausland aufgeschaltet, die gegen die schweizerische Strafrechtsordnung verstossen, so ist nach dem Gesagten also ein Aktivwerden der Schweizer Ermittlungsbehörden nicht ausgeschlossen. Umgekehrt kann auch nicht verhindert werden, dass allenfalls ausländische Strafverfolgungsbehörden ein Strafverfahren gegen einen Schweizer einleiten, obwohl die verfolgte Handlung nach schweizerischem Strafrecht unproblematisch ist.

Da eine Durchsetzung des Strafrechts im Ausland immer auf die Mithilfe des «Täterstaates» angewiesen ist, werden die Strafverfolgungsbehörden wohl ohnehin zuerst versuchen, diejenigen Personen zu belangen, die sich in ihrem konkreten Hoheitsbereich befinden. Dies dürften in erster Linie die Provider sein. 11

Christoph Spahr, lic. iur.,
 Fachhochschuldozent, IFA Institut für
 Informatikausbildung, Hohlstrasse 550,
 CH-8048 Zürich

Dieser Beitrag basiert auf dem Buch

Internet und Recht

von Christoph Spahr. Es ist im vdf-Verlag erschienen. 168 S., zahlreiche Abbildungen, broschiert, Fr. 43.–. Das Buch kann bestellt werden bei: vdf Hochschulverlag AG an der ETH Voltastrasse 24, 8092 Zürich, Tel. 01 632 42 42, Fax 01 632 12 32, Homepage: www.vdf.ethz.ch

Summary

The Wild West in Cyberspace?

Anyone wishing to put themselves on the Internet needs to consider not just technical, marketing and graphical aspects when creating a personal homepage but all relevant legal ones too. Factors which not so long ago were only heeded by a few deep-rooted computer freaks have now become an integral component of today's economy. The most diverse forms of data and information from every possible source are proffered, called up, transmitted or otherwise made available to those interested on the data highway. But the Internet not only provides worldwide access to a virtually endless supply of data; more and more business transactions are also taking place in this commercial cyberspace: Simply ordering a pizza is now carried out on the Internet in the same way as high-calibre financial dealings or remote medical diagnosis. E-commerce seems to know no limits. This seems especially so in view of the fact that the Internet seems to have left not only all limitations on possible practical applications behind but also on account of its international outlook all geographical barriers.

Copyright © 2002 Nokia. Alle Rechte vorbehalten. Nokia and Nokia Connecting People sind eingetragene Warenzeichen der Nokia Corporation. Die Spezifikationen können ohne Vorankündigung geändert werden. Die Verfügbarkeit mancher Produkte und Dienste kann je nach Region variieren. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich Ihren nächstgelegenen Nokia-Händler. Der Betrieb und manche Leistungen sind abhängig von der SIM-Karte und/oder dem Netzwerk. Bitte prüfen Sie die Verfügbarkeit von MMS, GPRS, WAP und Internetdiensten mit Ihrem Netzbetreiber und/oder Service-Provider.
Die Dienste in Bezug auf MMS (Multimedia Messaging Service) sind vom Netzwerk, der verwendeten Geräte- und der unterstützten Content-Formate abhängig. Beim Versenden einer MMS-Mitteilung an ein Mobiltelefon ohne MMS-Funktionsfähigkeit erhält der Empfänger eine Mitteilung mit einem Link auf die Website, wo die MMS-Mitteilung angezeigt werden kann. Bitte beachten Sie, dass dieser Dienst vom Netzwerk abhängt.



sprachlos?
sehen » knipsen » senden »

NOKIA
7650

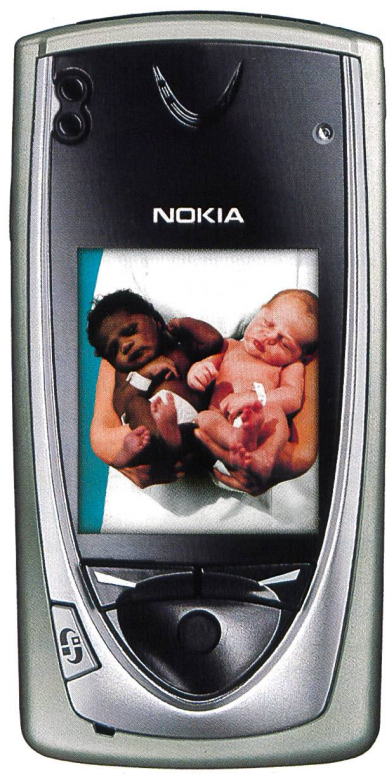


Phone → Camera

Manchmal geschehen Dinge, die man nicht in Worten beschreiben kann. Mit dem neuen Nokia 7650 können Sie sich auch mitteilen, wenn Sie sprachlos sind. Das Handy hat eine Digitalkamera integriert und weist ein grosses Farbdisplay auf, das zugleich als Sucher dient. Wenn Sie nun einen besonderen Moment mit Ihren Freunden teilen wollen: einfach knipsen und Schnappschuss versenden. Entdecken Sie die neuen inspirierenden Möglichkeiten von Multimedia Messaging (MMS). Kombinieren Sie Text, Sprache und Bild nach Belieben. Zeigen Sie, was Sie meinen.

Club
NOKIA

Machen Sie noch mehr aus Ihrem Nokia 7650 in der Photo Zone unter www.club.nokia.ch



Sie können Ihre Bilder über MMS an eine E-Mail-Adresse oder an ein anderes MMS-fähiges Handy versenden.

NOKIA
CONNECTING PEOPLE